



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • OB-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Ortsbürgermeister
Herrn Hendrik Krüger

Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters
Justizariat
Claußen, Nicole

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.26
Tel.: 03491 421 91-147
Fax 03491 421 96-147
nicole.claussen@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

27.01.2020

Bitte immer angeben:
ORP

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrter Herr Krüger,

in der 2. Sitzung des Ortschaftsrates Pratau vom 18.09.2019 und in der 3. Sitzung vom 16.10.2019 wurden einige Fragen zu dem LKW-Verkehr im Gewerbegebiet Pratau, dem Straßenzustand der Landesstraße und zu Geschwindigkeitskontrollen gestellt.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Anfragen wurden zuständigkeitshalber an den Landkreis Wittenberg weitergeleitet. Die mir nun vorliegende Antwort habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Zugehör

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg
OB - 2
Lutherstraße 56
06886 Luth. Wittenberg

Fachdienst: Ordnung und Straßenverkehr
Besucher- Breitscheidstraße 4
adresse: 06886 Luth. Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Möbius
Zimmer-Nr.: AO - 24
☎ 03491 479 174
Fax: 03491 479 995 170
E-Mail: verkehrsorganisation@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
2019-11-04 3.ORA-7

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
2019I00063 / 32.04.005

Datum
2019-12-09

Bürgeranfragen aus der Ortschaftsratsitzung Pratau zum Lkw-Verkehr von und zum Gewerbegebiet Pratau

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04. November 2019 übergaben Sie dem Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, die Bürgeranfragen aus den Ortschaftsratsitzungen zum Lkw-Verkehr von und zum Gewerbegebiet, zum Straßenzustand der Landesstraße und Geschwindigkeitskontrollen, zur weiteren Bearbeitung.

Öffentlicher Verkehr kann stattfinden auf Flächen, die dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind. Durch Widmung wird bestimmt, welche Verkehrsarten als solche auf der jeweiligen Straße zulässig sein sollen. Beschränkungen der Verkehrsarten oder der Benutzungszwecke sind auf dieser Ebene nur statthaft, soweit sie aufgrund der der Straße mit der Widmung zugedachten Verkehrsfunktion (z.B. Fahrstraße) oder aufgrund der straßenbaulichen Belastungsgrenze (insbesondere: Gewichtsgrenze) erforderlich sind.

Aufgrund ihrer Widmung sind die Bahnhofstraße und die Alte Wittenberger Straße öffentliche Straßen und stehen somit der Allgemeinheit zur Benutzung offen.

Die Bahnhofstraße und die Alte Wittenberger Straße in Pratau sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Landesstraße (L131) klassifiziert und haben dementsprechend eine höchst mögliche Verkehrsbedeutung.

Die Alte Wittenberger Straße ist Teil der Ortsdurchfahrt Pratau und war Teil der Bundesstraße (B) 2. Mit dem Bau der Ortsumfahrung erhielt der weiträumige Verkehr eine neue Trasse. Mit der Parallelität von alter und neuer Trasse wurde für die Bundesstraße (B) 2 das verkehrspolitische "Standardkonzept", dass der weiträumige Verkehr auf der neuen Trasse abgewickelt werden soll, verwirklicht.

Die als Ortsumfahrung neu errichtete Bundesstraße B 2 besitzt auf Grund ihrer Trassierung, der Dammlage mit paralleler Bahnanlage sowie den sich daraus ergebenden verkehrstechnischen Einrichtungen (Mitteltrennstreifen, durchgängig Schutzplanken, Bahnbrücke) einige Besonderheiten, die bei Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten, aber insbesondere bei Havariefällen eine Alternativstrecke erfordern. Die Landesstraße L 131 muss diese Funktion übernehmen können.

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3
06886 Luth. Wittenberg
Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

Im Straßenverkehr werden die Verkehrsteilnehmer durch die Verwendung von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen geführt.

Die Wegweisung zum Gewerbegebiet Pratau ist für den Kraftfahrzeugverkehr wie folgt ausgeschildert.

Der Lieferverkehr zum Gewerbegebiet Pratau wird aus Richtung L 131 Seegrehna nach Passieren der Ortslage Kienberge über die wegweisende Beschilderung zur B 2 und weiter über die Ortsumgehung Pratau in Richtung Eutzsch geleitet. Von der B 2 am Knotenpunkt B 2/ L 131 (am Bahnübergang Eutzsch) wird der Verkehr zum Gewerbegebiet Pratau geführt.

Der Lieferverkehr zum Gewerbegebiet Pratau wird aus Richtung B 2 Luth. Wittenberg vor der Einmündung B 2 / L 131 über die wegweisende Beschilderung weiter auf der B 2 über die Ortsumgehung Pratau in Richtung Eutzsch geleitet. Von der B 2 am Knotenpunkt B 2/ L 131 (am Bahnübergang Eutzsch) wird der Verkehr zum Gewerbegebiet Pratau geführt.

Der Lieferverkehr zum Gewerbegebiet Pratau wird aus Richtung B 2 Süd (Eutzsch) vor der Einmündung B 2 / L 131 Bahnübergang Eutzsch über die wegweisende Beschilderung direkt zum Gewerbegebiet Pratau geleitet.

Der Kraftfahrzeugverkehr aus dem Gewerbegebiet welcher auf die Landesstraße (L) 131 einfährt hat die Wegweisung direkt zur Bundesstraße (B) 2 in Richtung Eutzsch.

Solange eine Verkehrsbeschilderung – wie hier – wirksam besteht, ist sie für jeden Verkehrsteilnehmer verbindlich, auch wenn er sie im Einzelfall mangels genügender Sorgfalt nicht wahrgenommen haben sollte. Es ist herrschende Rechtsprechung, dass die durch Verkehrszeichen angeordnete Regelung klar und eindeutig sein muss, da Verkehrszeichen sofort befolgt werden müssen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]).

Die Verkehrszeichen für die Wegweisung zum Gewerbegebiet Pratau sind entsprechend der HVA (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) aufgestellt, so dass sie von jedem Kraftfahrer wahrgenommen werden können und ihre Rechtswirkung gegenüber jeden Verkehrsteilnehmer äußern.

Die Stadt Wittenberg sollte in Ihrer Funktion als Betreiber des Gewerbegebiets mit den ortsansässigen Firmen das Gespräch führen, dass der Lkw-Verkehr die angeordnete Wegweisung zu beachten hat.

Die Wortmeldungen zur Geschwindigkeitsreduzierung [a] und eines Durchfahrverbots für Lastkraftwagen (Vkz. 253) mit einer Tonnagenbegrenzung 7,5 t (Vkz. 1052-35) [b] widersprechen dem Grundsatz des Gemeingebrauchs § 14 StrG LSA.

Die Herabsetzung [a] der grundsätzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO, auf 30 km/h stellt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO und eine Beschränkung der Benutzung der Straße im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO dar. (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2011 – 5 S 2285/09 -)

Eine Anordnung eines Durchfahrverbotes für Lastkraftwagen (Vkz. 253) mit einer Tonnagenbegrenzung [b] für Lkw kann nur erfolgen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht.

Der Bahnhofstraße und der Alten Wittenberger Straße kommt, wie bereits ausgeführt, nach dem StrG LSA höchst mögliche Verkehrsbedeutung zu. Die Landesstraße (L) 131 ist die Hauptverkehrsstraße in der Ortslage Pratau.

Innerhalb des Landkreises Wittenberg verbindet sie die Bundesstraßen B 2 und B 107. Des Weiteren sind die Kreisstraßen K 2020, K 2041 und die K 2042 direkt an die Landesstraße L 131 angebunden.

Eine Tonnagenbegrenzung von 7,5 t würde eine generelle neue Wegweisung für Pratau zur Folge haben, weil die Alte Wittenberger Straße nicht mehr ab einer Tonnage von 7,5 t befahren werden könnte.

So müsste zum Beispiel an der Wegweisung Bundesstraße (B) 2 / Landestraße (L) 131 (Ortsausgang Eutzsch in Richtung Luth. Wittenberg) eine Tonnagenbegrenzung aufgestellt werden, damit der Kraftfahrzeugverkehr nicht die Alte Wittenberger Straße einfährt. Ver-/ Entsorgungsfahrzeuge, Lieferverkehre, ortsüblicher landwirtschaftlicher Verkehr wären u. a. betroffen und müssten längere Wege in Anspruch nehmen um in die Kreisstraße (K) 2020 einfahren zu können.

Der uneingeschränkten Benutzung der Bahnhofstraße und der Alten Wittenberger Straße durch jedermann ist in Abwägung mit den berechtigten Interessen der Anwohner der Alten Wittenberger Straße eine vorrangige Bedeutung beizumessen.

In einem der weitergereichten Protokollauszüge wurde vorgeschlagen, dass in der Alten Wittenberger Straße das Verkehrszeichen 30 km/h aufgestellt werden solle.

Voraussetzung für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist eine Gefahrenlage, die – erstens – auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und – zweitens – das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen werden nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Abs. 1 StVO).

Dazu ist ein Antrag zur Aufstellung eines Verkehrszeichens direkt an die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr) zu stellen. Der Antragsteller wird einen kostenpflichtigen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekommen.

Es wurde auch das Problem der Geschwindigkeitsüberwachung in der Bahnhofstraße und der Alten Wittenberger Straße genannt. Die Geschwindigkeitsüberwachung ist im Land Sachsen-Anhalt eine Kontrollmaßnahme in der Zuständigkeit von Polizei und Kommunen, wobei letztere nur in geschlossenen Ortschaften tätig werden können. Die Beantwortung dieser Frage hätte von Seiten der Stadtverwaltung selbst erfolgen können, da sie zur Geschwindigkeitsüberwachung in der Ortslage Pratau selbst tätig werden kann.

Für den Straßenzustand der Alten Wittenberger Straße ist der Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, nicht der Ansprechpartner. Die Alte Wittenberger Straße ist eine Landesstraße. Dem Baulastträger der Landesstraße, der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost, Gropiusallee 1, 06846 Dessau- Roßlau obliegt die Beurteilung, ob und in welcher Form Abhilfe zu schaffen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Zubke

Akte anleg.	Frist not.:	EILT	<input checked="" type="checkbox"/> Lauf
Kopie	EINGEGANGEN		<input checked="" type="checkbox"/> v. V.
z. K.	12. Dez 2019		Rückspr.
zdA.	- Justizariat -		Stellungn.
wegl.	Wv.:		+

OB-2/5